

# Schützenverein Harste von 1927 e. V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Schützenverein Harste hat seinen Sitz in Harste und ist unter dem Namen

### Schützenverein Harste von 1927 e. V.

in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des LandesSportBund Niedersachsen e. V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

### § 2 Zweck des Vereins

#### § 2 Nr. 1

Zweck des Vereins ist, die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

#### § 2 Nr. 2

Der Verein ist selbstlos Tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen für Vereinstätigkeiten in angemessener Höhe unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften und der finanziellen Möglichkeiten des Vereins ist zulässig. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung entschieden.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder und kann auch Ehrenmitglieder haben. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme ist mit einfacher Stimmenmehrheit abzustimmen. Nach Ablauf eines Jahres entscheidet der Vorstand, dort auch mit einfacher Mehrheit, ob das Mitglied aufgrund seiner Aktivität beim Sport- u.

Vereinsleben, weitergeführt wird oder aufgrund mangelnder Beteiligung ausscheidet. Eine passive Mitgliedschaft kann erst nach Eintritt in die Altersklasse (lt. Sportordnung) erfolgen und muss schriftlich beantragt werden.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung legt die Vereinsbeiträge fest. Beiträge sind jeweils für das halbe oder volle Kalenderjahr zu zahlen.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austrittserklärung, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Eine Austrittserklärung muss schriftlich beim 1. Vorsitzenden abgegeben werden. Die letzte Frist für die Beendigung der Mitgliedschaft zum Jahresende ist der 30. September.

### Ausschlussgründe sind:

- # Gröblicher Verstoß gegen die Interessen des Vereins, gegen die Anordnung des Vorstandes und gegen die Vereinszucht.
- # Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins und gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
- # Nichtzahlung des Vereinsbeitrages nach vorheriger schriftlicher Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig; sie muss schriftlich und binnen zehn Tagen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

### § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Ehrenrat. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich erfolgen.

## **§ 9 Vorstand**

Der Verein wird vertreten durch den Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem Schießwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten.

## **§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- # Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- # Ausführen von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung.
- # Behandlung von Anregungen der Abteilungen.
- # Die Bewilligung von Ausgaben
- # Erstellen des Jahresberichts.
- # Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

## **§ 11 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern die von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören. Der Ehrenrat wählt aus seiner

Mitte einen Vorsitzenden.

Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen.

Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag über Streitigkeiten innerhalb des Vereins in Angelegenheiten, die Gegenstand eines Ehrengerichtlichen Verfahrens sein können.

Beteiligte können mittelbare und unmittelbare Mitglieder sein.

Der Ehrenrat kann als Berufungsinstanz nach § 6 feststellen, dass die durch den Vorstand ausgesprochene Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, diese bestätigen oder andere Maßnahmen treffen. Er kann als Maßnahmen aussprechen:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. schweren Verweis
4. Ausschluss aus dem Verein

Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Der 1. Vorsitzende kann jährlich mehrere Monatsversammlungen einberufen, auf der auch Beschlüsse gefasst werden können. Die Termine der Monatsversammlungen werden im Quartalsplaner angekündigt, eine schriftliche Einladung erfolgt nicht.

Des Weiteren beruft der 1. Vorsitzende einmal Jährlich eine Mitgliederversammlung ein, auf der auch Beschlüsse gefasst werden können. Die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte beinhalten:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht des 1. Kassierers und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Entlastung des 1. Kassierers
- Wahlen zum Vorstand (alle 2 Jahre)
- Wahl von zwei Kassenprüfern wovon jährlich einer ausscheiden muss
- Verschiedenes

Eventuelle Satzungsänderungen, Festsetzung oder Aufnahmegelder können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und müssen in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe der Vereinsbeiträge vor. Die Mitgliederversammlung stimmt über den Vorschlag ab. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die bei der nächsten Versammlung zu verlesen und vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind gültig bei Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die Satzung ein anderes Abstimmungsergebnis vorschreibt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Nachwahl. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

## **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn er es für erforderlich hält. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder die Versammlung

schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Die Einladungsfrist beträgt Drei Tage. Die Einladung hat schriftlich durch Aushang im Vereinsschaukasten zu erfolgen.

### § 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

#### § 15 Nr. 1

Die Auflösung des Vereins beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Verein wird aufgelöst, wenn drei Viertel der Vereinsmitglieder die Auflösung beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### § 15 Nr. 2

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Bovenden mit der Zweckbestimmung, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports im Ortsteil Harste zu verwenden hat.

Harste, 11.06.2015

Für den Vorstand



---